



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Halle  
Referat 307  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle (Saale)

Untere Straßenverkehrsbehörden  
der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Ministerium für Landwirtschaft und  
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 64

Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung 2

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);  
Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für land- und forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge und Arbeitsgeräte nach den §§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO durch die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Straßenverkehrsbehörden) sowie nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO durch das Landesverwaltungsamt Halle (obere Straßenverkehrsbehörde);** VkBf. Heft 12 vom 30. Juni 2014, Seite 503; Empfehlung zu § 70 StVZO, Nr. 12 Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Arbeitsgeräte, Seite 528-531  
Anlage

In der Land- und Forstwirtschaft kommen auch Fahrzeuge zum Einsatz deren Abmessungen und Achslasten die allgemein zulässigen Grenzen der StVZO überschreiten. Zudem kann es dazu kommen, dass durch die Verwendung von Arbeitsgeräten an lof-Fahrzeugen die zulässigen Fahrzeugabmessungen, Achslasten und Gesamtmassen nicht eingehalten werden.

Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge (lof-Fahrzeuge) einschließlich Arbeitsgeräte sind in der Regel zu Arbeiten auf lof-Flächen bestimmt und werden auf öffentlichen Straßen zu den wechselnden Einsatzorten „überführt“ (im Sinn von Transportfahrten von Arbeitsort A nach B).

Das reine Überqueren von öffentlichen Verkehrswegen mit Fahrzeugen die die allgemein zulässigen Grenzen der StVZO überschreiten **ist nicht Gegenstand dieses Erlasses.**

Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen von den zulässigen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen sind nicht für den Transport teilbarer Ladung zulässig (§§ 29 Abs.3, 22 und 46 STVO sind stets zu beachten).

Festzustellen ist, dass der Betrieb von lof-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen für bestimmte Fahrzeuge mit Anbaugeräten und für Fahrzeugkombinationen nur dann zulässig ist, wenn Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO von den zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden erteilt wurden.

Magdeburg, 06.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

35.31-30021

Bearbeitet von: Herrn Görlich

Tel.:(0391) 567 - 7582

Fax:(0391) 567 - 7569

E-Mail Adresse:

Olaf.Goerlich@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:  
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:  
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsbindung:  
Straßenbahn Linie 6  
- Richtung:Herrenkrug  
Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Diese Notwendigkeit der Beantragung von Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen wird insbesondere dann nicht erkannt, wenn entweder im Rahmen der Herstellung eines Fahrzeugs oder eines Arbeitsgerätes oder einer späteren Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erteilt worden sind.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Übersichtlichkeit wird ein möglichst einfach gestaltetes Verwaltungsverfahren für angebracht und Vereinfachungen für vertretbar gehalten.

**1. Fälle, in denen keine Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, da die Anforderungen nach der StVZO eingehalten werden**

Tabelle: 1

Abmessungen / Einzelachslast / Gesamtmasse nach §§ 32 / 34 StVZO				
<u>Breite bis zu:</u> Arbeitsgeräte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen 3,00 m; Fahrzeuge 2,55 m	<u>Länge bis zu:</u> 12,00 m	<u>Zuglänge:</u> Zugmaschine mit 2 Anhängern 18,75 m; Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit 1 Anhänger 18,00m	<u>Höhe bis zu:</u> 4,00 m	<u>Zulässige Gesamtmasse:</u> 2 achsig 18t; 3 achsig 25t <u>Achslast bis zu:</u> Einzelachse 10 t; angetriebene Einzelachse 11,5 t

Werden diese Abmessungen, Achslasten, Gesamtmassen eingehalten, sind keine Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO sowie § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO für Fahrten auf öffentlichen Straßen erforderlich.

Für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger mit Breitbereifung und Gleisketten ist bei Breiten zwischen 2,55 m und 3,00 m die 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 [BGBl. I S. 562, VO vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch VO vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2810] heranzuziehen; Ergänzungen der Fahrzeugpapiere sind vorzunehmen.

Wird das Vorbaumaß von 3,50 m für Zugmaschinen mit Frontgerät überschritten, so ist das Merkblatt für Anbaugeräte (VkBf. 1999 S. 268 und 2000 S. 479) zu berücksichtigen.

**2. Vereinfachung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO**

Die als Dauerausnahme (max. 12 Jahre) empfohlenen höchstmöglichen Abweichungen sind der Tabelle 2 in Nr. 3 zu entnehmen.

Es bestehen keine Bedenken, bei sogenannten Ackerschleppern und lof-Geräteträgern bezogen auf das jeweilige Fahrzeug einen Ausnahmerahmen zu genehmigen, der die Verwendung verschiedener angebaute oder angehängter Arbeitsgeräte ermöglicht, ohne jedes einzelne ausdrücklich zu benennen. Dieser Rahmen der technisch möglichen Abweichungen ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu beschreiben. Die Einhaltung der in den Merkblättern für Anbaugeräte und für angehängte lof-Arbeitsgeräte vorgesehenen Regelungen ist durch Auflage vorzugeben.

Ausnahmen bis zu der unter Nr. 3 bezeichneten Zuglänge sind unter konkreter Benennung der möglichen Anhänger auf das Zugfahrzeug abzustellen. Ein amtlich anerkannter Sachverständiger hat die Einhaltung der technischen Voraussetzungen gemäß Nr. 3 zu bestätigen.

**3. Vereinfachung des Erlaubnisverfahrens nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO**

Die höchstmöglichen Abmessungen und Achslasten (ohne Ladung) sind in der Tabelle 2 im Einzelnen festgelegt

Tabelle: 2

<p><u>*Breite:</u> 3,50 m</p>	<p><u>Länge:</u> Einzelfahrzeug 12,00 m + 10 % = 13,20 m</p>	<p><u>Zuglänge**:</u> Zugmaschine mit bis zu 2 Anhängern 20,00m; Zugmaschine mit bis zu 2 Anhängern 20,75m Selbstfahrende Arbeitsmaschine 1 Anhänger 25,00m</p>	<p><u>Zulässige Gesamtmasse:</u> 2 achsig 24t 3 achsig 30t</p> <p><u>Achslast***:</u> 11,5 t + 10 % = 12,65 t</p>
-----------------------------------	--	---	---

\* Die Breite bis zu 3,50 m gilt für Arbeitsgeräte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, lof-Sonderfahrzeuge und lof-Zugmaschinen mit Breibereifung oder Gleisketten. Über 3,10 m Breite darf die betriebsbedingte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h nicht überschreiten werden

\*\* Die größere Zuglänge (Zugmaschine mit 2 Anhängern und Frontanbau bis 20 m) wird nur gewährt, wenn:

- Anhänger eine Deichsellänge von mindestens 1,90 m (gemessen vom Mittelpunkt der Zugöse bis zur Bolzenmitte an der Anbringung zum Drehschemelbock) aufweisen und
- die Summe aller Ladeflächen des Zuges eine Länge von 15,65 m nicht überschreitet (analoge Anwendung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4a StVZO)  
im Rahmen des Einigungsvertrages gewährte Ausnahme von Zügen bis zu einer Länge von 20,75m eingehalten werden.

Die größere Zuglänge (selbstfahrende Arbeitsmaschine mit Anhänger) gilt nur für Mährescher und Häcksler mit Schneidwerkswagen;

\*\*\* Die höhere Achslast kann ausschließlich von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen nebst der zum Einsatz notwendigen Anbaugeräte in Anspruch genommen werden; ladungsbedingte Überlast ist nicht genehmigungsfähig.

Bei diesen Abmessungen und/oder erhöhten Achslasten können Dauererlaubnisse und / oder -Ausnahmegenehmigungen nach der StVO mit vereinfachten Auflagen – jedoch unter Widerrufsvorbehalt – erteilt werden, wenn die Verantwortung von lof Fahrzeugführern und –halten in der Ausnahmegenehmigung deutlich herausgestellt wird.

So haben lof-Fahrzeugführer:

- vor der Fahrt den Fahrweg auf Hindernisse, Befahrbarkeit, tatsächlich vorhandene Baustellen, parkende Fahrzeuge, Erfordernis eines Einweisers pp. zu überprüfen (vgl. VwV zu § 29 Abs. 3 StVO) und sich entsprechend der Fahrwegbedingungen zu verhalten bzw. den Fahrweg neu zu wählen.
- die Lastbeschränkung von Brücken und Wegen vor der Fahrt zu überprüfen und den Weg entsprechend der Fahrzeugabmessungen auszuwählen/einzuhalten ,

- im untergeordneten Straßennetz Brückenbauwerke nur im Alleingang zu befahren
- die Ladung (Tanks, Füllbehälter u. ä.) von Arbeitsfahrzeugen sind bei Nichteinhaltung der zulässigen Lastparameter vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen zu entleeren.

Des Weiteren gelten folgende Anforderungen/Auflagen im Straßenverkehr:

- ◆ Lof-Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen entsprechend den geltenden Richtlinien kenntlich gemacht werden, z. B. mit rot-weißer Warntafel, Begrenzungsleuchten und gelber Rundumleuchte.
- ◆ Zur Absicherung des Transports von mehr als drei lof-Fahrzeugen im Verband (im Sinne von § 27 StVO) ist nach vorn und hinten je ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für ein gelbes Blinklicht (gelbe Rundumleuchte) erforderlich. Die Fahrzeugführer müssen sich untereinander verständigen können.
- ◆ hinsichtlich möglicher Fahrzeitbeschränkungen ist bei der Ermessensausübung zur Beauftragung Folgendes zu berücksichtigen:
  - von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr sollen Bundesstraßen samt ihrer Ortsdurchfahrten und andere Straßen mit erheblichem Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften möglichst nicht befahren werden. Falls auch am Wochenende Fahrten notwendig werden, ist nach Möglichkeit auf das nachgeordnete Straßennetz der zulässigen Strecken und Geltungsbereiche auszuweichen.
  - auf Straßen mit starkem Berufsverkehr sollen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr Transporte nur durchgeführt werden, wenn dies, beispielsweise witterungsbedingt, zur fristgerechten Erfüllung eines Ernteeinsatzes zwingend notwendig ist.
  - Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 StVO von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) für Erntetransporte der Landwirtschaft, sind rechtzeitig bei der Unteren Verkehrsbehörde der Landkreise/kreisfreien Städte zu stellen.

In geeigneten Fällen können den Landwirten, Lohnunternehmern, Maschinenringen sowie Landmaschinenbetrieben Abmessungs- und Achslastrahmen vorgegeben werden, von denen im Bereich der örtlich zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde – zweckmäßigerweise auch im Bereich der benachbarten Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (im Einvernehmen mit diesen) – Gebrauch gemacht werden kann. Dabei muss detailliert geregelt werden, ob der von dem amtlich anerkannten Sachverständigen beschriebene technische Rahmen im Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren nach der StVO voll oder nur teilweise ausgeschöpft werden darf.

Liegen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO vor, dürfen alle Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sowie deren Kombinationen eines landwirtschaftlichen Betriebes (auch eines Lohnunternehmens, Maschinenringes, Landmaschinenbetriebes) in einer Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung nach §§ 29 Abs. 3 bzw. 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO zusammengefasst werden (vgl. Anlage – Muster einer Dauererlaubnis).

Erlaubnisnehmer müssen darauf hingewiesen werden, dass diese aber nur dann erteilt werden können, wenn sie zuverlässig verkehrliche und straßenbauliche Bedingungen in eigener Verantwortung prüfen.

Auf das Merkblatt für Anbaugeräte (VkBl. 1999 S. 268 und 2000 S. 479), das Merkblatt für angehängte lof- Arbeitsgeräte (VkBl. 2000 S. 674) und den Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsfährender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkBl. 1985 S. 436 und 2000 S. 397) wird hingewiesen.

Die unteren Straßenverkehrsbehörden berichten über ihre Erfahrungen mit diesem vereinfachten Verfahren im Kalenderjahr 2015 dem LVwA zum 28.2.2016. Das LVwA dem MLV zum 31.3.2016.

**4. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO sowie Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 und/oder Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO in anderen Fällen**

Werden die Abmessungen und Achslasten nach Nr. 3 überschritten, sind nach der positiven Begutachtung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO sowie von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO Einzelfallprüfungen nach dem Maßstab der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (insbesondere der VwV-StVO und der Richtlinie für Großraum- und Schwertransporte - RGST 1992 -) sowie der Erlasse des MBV vom 06. / 11. Juli 2005 (Az. 36.2-30056/29 III, 70 I 1) erforderlich.

**5. Allgemeiner Hinweis zur Durchführung der Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO**

Die unteren Straßenverkehrsbehörden werden in diesem Zusammenhang nochmals auf die Pflicht zur Anhörung der zu beteiligenden Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden, der Polizei und ggf. der Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach den VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO, Abschnitt V Nr. 2 (Rn. 95), und zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO, Abschnitt III Nr. 2 (Rn. 29), hingewiesen.

Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

Im Auftrag

  
Görlich

vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen	
Antragsteller / Adressat / Tel.-Nr. / Fax-Nr.	
Tel.	
Fax	
Verantwortl. Disponent/Landwirt	
Die Erlaubnis umfasst die Seiten 1 bis	

- Nur von der Behörde auszufüllen -	
Behörde:	
Dienstgebäude:	
Fachamt:	
Sachbearbeiter:	Zimmer:
Tel.-Dw.:	Fax-Nr.:
E-Mail:	
Tsp.-Nr.:	Datum:

## Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr von Iof-Fahrzeugen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44,46 und 47 StVO eine

Einzel-                       Dauer-

Erlaubnis

gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum und/oder Schwertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.

Ausnahmegenehmigung

gem. §46 Abs. 1 Nr. 5 für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge

am/vom	bis einschließlich		Fahrten (Anzahl)		Konvoi <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Zahl der Fahrzeuge					
Fz.-Art	Amtl. Kennzeichen	Fz.-Hersteller	Typ u. Ausführung		Fz.-Ident-Nr.		Fahrzeugbreite					
Gesamt-	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf		gewicht (tatsächlich)						
Leerfahrt	20,00*)	bis 3,50	bis 4,00			Zugfahrzeug gem. § 34 StVZO	Anhänger gem. § 34 StVZO					
Die Ladung ragt nach vorn                      m / nach hinten                      m über das Fahrzeug hinaus.												
Achsfolge	1.Achse	2.Achse	3.Achse	4.Achse	5.Achse	6.Achse	7.Achse	8.Achse	9.Achse	10.Achse	11.Achse	12.Achse
Achslast in t	°)											
Achsabstand in cm	^)											
Räder je Achse	^)											
Reifen- / Doppelreifenbreite der maximalen Achslast    cm				Spurweite    cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen								
Fahrtweg / Geltungsbereich												
Alle Straßen im Geltungsbereich (siehe <b>Seite 4</b> ), soweit diese nach dem Ausbausezustand geeignet sind, mit Ausnahme von gewichtsbeschränkten Straßen/-abschnitten und Brücken sowie Kraftfahrstraßen und Autobahnen. Alle Feld- und Wirtschaftswege, soweit diese nach dem Ausbausezustand geeignet sind. Außerdem dürfen im vorgenannten Bereich alle öffentlichen Straßen an geeigneter Stelle (Kraftfahrstraßen jedoch nur an signalisierten Kreuzungen) rechtwinklig überquert werden.												
*) <b>Einzelfahrzeug bis 15,00 m / Zug bis 20m.</b> ^) <b>siehe ggfs. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO</b>												
°) <b>Achslast der Antriebsachse bei selbstf. Arb. Maschinen bis 12,65 t.</b>												

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. **Sie ist nur dann gültig, wenn gegen ihren Inhalt kein Rechtsmittel eingelegt wird.**

**Bedingung:**

Der Fahrzeugführer oder eine andere während der Fahrt anwesende sachkundige Person müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

**Hinweis:**

Vor Erfüllung der Bedingung darf mit der Durchführung der Fahrt auf öffentlichen Straßen nicht begonnen werden.

**Allgemeine Auflagen:**

1. Der Genehmigungsinhaber hat unmittelbar vor Beginn der Fahrt zu prüfen,
  - a) ob die in der Genehmigung festgelegten Maße und Gewichte, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe tatsächlich nicht überschritten werden und
  - b) ob der Fahrtweg für die Durchführung der Fahrt tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand u. Breite der Straßen u. Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).
2. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBl. 1974 S. 2; 1976 S. 477; 1983 S. 23), sind zu beachten. Zusätzlich ist der Beispielkatalog über die Absicherung verkehrgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkBl. 1985 S. 436; 2000 S. 397) zu beachten.
3. Bei Verkehrsstauungen oder plötzlich auftretenden extremen Witterungseinflüssen (Nebel, Regen, Gewitter, etc.), ist die Fahrt zu unterbrechen und das LoF-Fahrzeug außerhalb der Fahrbahn auf einen Parkplatz, etc. sicher abzustellen.
4. Beim Befahren von engen und unübersichtlichen Straßenstellen ist Schritttempo einzuhalten. Es darf nur abgebogen bzw. die Fahrspur gewechselt werden, wenn das wegen der Länge oder Breite des LoF-Fahrzeugs ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden oder des Gegenverkehrs bzw. vorhandener Verkehrseinrichtungen möglich ist.
5. LoF-Fahrzeuge über 3,00 m Breite dürfen im öffentlichen Straßenraum nicht zum Parken abgestellt werden.
6. Soweit möglich, sind die dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen Wirtschaftswege zu befahren. Bei unübersichtlichen Streckenabschnitten hat sich der Fahrer des LoF-Fahrzeugs durch eine geeignete Person einweisen zu lassen. Der Einweiser hat eine Warnweste zu tragen.
7. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

**Besondere Auflagen:**

1. Die mögliche Absicherung durch ein privates Begleitfahrzeug erfolgt durch eingeschaltete gelbe Rundumleuchte und Warnblinkanlage. Der Fahrer trägt eine Warnweste und führt im Fahrzeug eine rot weiße Fahne zum Zwecke einer etwaigen weiteren Absicherung mit.
2. Ab einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,00 m ist bei allen Fahrten auf öffentlichen Straßen zusätzlich die gelbe Rundumleuchte des LoF-Fahrzeugs einzuschalten.
3. Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen dürfen **nicht** befahren werden. Begrenzungen gewichtsbeschränkter Straßen und Brücken sind einzuhalten. Innenstadtbereiche sind nach Möglichkeit zu meiden.
4. Ab einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,00 m dürfen Bundesstraßen samt ihrer Ortsdurchfahrten und andere Straßen mit erheblichen Verkehr/starkem Berufsverkehr in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur befahren werden, wenn dies witterungsbedingt, etc., zur fristgerechten Erfüllung eines Feldeinsatzes (Ernteeinsatz, etc.), zwingend erforderlich ist und nicht auf das untergeordnete Straßennetz ausgewichen werden kann.
5. Die Überführungsfahrten sind so durchzuführen, dass durch sie niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Dem schnelleren Verkehr ist, so oft wie möglich, Gelegenheit zum Überholen zu geben.

**Hinweis an die zu Kontrollen berechtigten Personen:**

Werden Verstöße gegen diese Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis festgestellt, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.

**Kostenfestsetzung:**

Über die Gebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.





### **Erklärung zur Haftung**

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, den Bund, das Land/die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden.

Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch den Transport an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass des Transports verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostensatz für bestimmte Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei dem Transport zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Die Regelungen in § 8 Abs. 2a des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind uns bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

**Geltungsbereich:**